

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Abteilung 5

Nur per E-Mail an:
fernusg@bmbfsfj.bund.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date
09.09.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Stand: 17.08.2026

Sehr geehrte Frau Sender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Der Zugang zu diesem Freien Beruf ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich – im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern und Behörden aller föderalen Ebenen.

Ziel des Entwurfs ist es, nach 50 Jahren den rechtlichen Rahmen für das Lernen auf Distanz an die bestehenden Lernrealitäten anzupassen und einen zeitgemäßen Rechtsrahmen dafür zu schaffen.

Wir begrüßen das Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Fernunterrichts an die umfassend veränderte Realität anzupassen ausdrücklich sehr. In unserer **Stellungnahme** nehmen wir ausschließlich Bezug auf die Aspekte, die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. deren Weiterbildung betreffen:

1. Artikel 1: Abschaffung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)

Wir begrüßen die Abschaffung des FernUSG ausdrücklich sehr.

Begründung

Das 1977 zum Verbraucherschutz vor unseriösen Fernlehrgangsanbietern in Kraft getretene FernUSG ist schon lange nicht mehr praxistauglich. Bei Online-Fortbildungsformaten stellt das FernUSG eine massive Hürde und rechtliche Unsicherheit – insbesondere für die im Ehrenamt organisierten Fortbildungen der BDÜ-Mitgliedsverbände – bei gleichzeitig nicht zu stummender finanzieller Belastung für die Zulassung von Weiterbildungsmaßnahmen dar: Die für die Zulassung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) eines einzelnen Kurses zu entrichtenden Gebühren bewegen sich im mittleren bis hohen vierstelligen Bereich; hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der für die Zulassung erforderlichen Dokumentation. Für kürzere Formate wie 90-Minuten-Webinare steht dies in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Darüber hinaus nimmt das Zulassungsverfahren mehrere Monate in Anspruch, was eine rasche Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren flexible inhaltliche Anpassung an sich rasch verändernde Anforderungen/Themen (z. B. im Bereich der Künstlichen Intelligenz) verunmöglicht.

Auch der Normenkontrollrat empfahl in seinem Positionspapier vom 06.11.2025 daher, „das FernUSG abzuschaffen, da seine zentralen Verbraucherschutzaspekte spätestens seit Anfang der 2000er Jahre ausreichend durch das allgemeine Verbraucherschutzrecht abgedeckt und die bürokratischen Belastungen somit nicht mehr zu rechtfertigen sind.“

Seit Bekanntwerden des BGH-Urteils vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24), das die Anwendbarkeit des FernUSG über Verträge mit Verbrauchern hinaus ausdrücklich auch auf Verträge zwischen Unternehmen (und damit auch auf Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in der Eigenschaft als Verbraucher sondern als Unternehmer an Lehrgängen teilnehmen) feststellt, ist das Risiko gestiegen, dass (prekäre) Nicht-Mitglieder BDÜ-Online-Veranstaltungen besuchen und anschließend auf vermeintliche Qualitätsmängel verweisen, nur um die Teilnahmegebühr zurückzufordern. Einen Rechtsstreit dazu zu führen, wäre lächerlich und übersteigt die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes, sodass diese Auswirkungen von den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, also vor allem selbstständig tätigen Mitgliedern durch erhöhte Teilnahmegebühren getragen werden müssen. Um den Konsequenzen des FernUSG in der Auslegung des BGH aus dem Weg zu gehen, muss bei Online-Weiterbildungen zum Teil auf

bestens bewährte, qualitätsgerichtete Methoden verzichtet werden, z. B. auf die Aufzeichnung von Webinaren und Bereitstellung solcher Aufzeichnungen für verhinderte Angemeldete oder auch zur selbstständigen Wiederholung einer Lehreinheit.

2. Artikel 1: Übergangsvorschriften

Ebenfalls begrüßen wir das Vorhaben, bereits vor Außerkrafttreten des FernUSG vereinfachte Regelungen einzuführen.

Begründung

Mit den Übergangsvorschriften wird ein qualitätsgesicherter Übergang gewährleistet, der für eine massive Vereinfachung und Reduzierung des Aufwandes vor allem auf Seiten der Bildungsanbieter erfolgt.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung